

251 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (231 der Beilagen): Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese.

Die seinerzeit in den Art. 27 und 29 des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBL. Nr. 303/1920, nach Maßgabe des Venediger Protokolls vom 13. Oktober 1921, BGBl. Nr. 138/1922, verfügte Angliederung von ehemals zu Westungarn gehörenden Gebietsteilen, die Artikel 2 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 unter der Bezeichnung „Burgenland“ zu einem selbständigen Land des Bundes erklärt, bewirkte mit Rücksicht darauf, daß die angegliederten Gebietsteile zum Jurisdiktionsbereich der Diözesen der Suffraganbischöfe von Raab und Steinamanger (Kirchenprovinz Gran) gehörten, unter anderem das Erfordernis einer Neuordnung der Diözesaneinteilung in diesem Gebiete. Diesem Erfordernis, betreffend die kirchliche Verwaltung, wurde vorläufig dadurch Rechnung getragen, daß im Mai des Jahres 1922 die Apostolische Nuntiatur in Wien über Ermächtigung des Heiligen Stuhles den damaligen Wiener Erzbischof mit den Funktionen eines Apostolischen Administrators für das Burgenland betraute.

Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, stellte eine Änderung dieses Zustandes dadurch in Aussicht, daß die Apostolische Administratur Burgenland unter gewissen Voraussetzungen zur Praelatura Nullius erhoben werden sollte. Die Durchführung dieser grundsätzlichen Einigung wurde einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der österreichischen Bundesregierung vorbehalten.

Zum Abschluß dieser in Aussicht genommenen Vereinbarung ist es in der Folge nicht gekommen. Die kirchliche Verwaltung wurde weiterhin durch die Apostolische Administratur Burgenland geleitet, die bis 1949 in Personalunion mit dem Wiener erzbischöflichen Stuhl geführt wurde. Erst im Jahre 1949 wurde vom Heiligen Stuhl

ein eigener Apostolischer Administrator des Burgenlandes bestellt.

Dem vorliegenden bilateralen Vertragswerk zufolge sind die Vertragsparteien übereingekommen, die Bestimmungen des Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, insoweit sich diese auf die Apostolische Administratur Burgenland beziehen, abzuändern und die Apostolische Administratur Burgenland zu einer Diözese mit einem Bischöflichen Stuhl und einem Kathedralkapitel in der Landeshauptstadt Eisenstadt zu erheben.

Damit werden die bezeichneten, bislang de jure noch immer zu den Diözesen Raab und Steinamanger gehörenden Gebiete aus dem bisherigen Verband gelöst und in einer eigenen Diözese zusammengefaßt. Es ist einleuchtend, daß diesem Schritt und der damit verbundenen Errichtung einer zur Wiener Kirchenprovinz gehörenden Diözese Eisenstadt eine große staatspolitische Bedeutung zukommt.

Das der Ausschußberatung zugrunde gelegene Vertragswerk hat sohin gesetzändernden Charakter und bedarf zu seiner innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1960 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mahnert, Dr. Geißler, Dr. Haselwanter, Dipl.-Ing. Strobl, Dr. Neugebauer und Dr. Migsch sowie Bundesminister Dr. Drimmel das Wort ergriffen, den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese (231 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1960

Soronics
Berichterstatter

Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß
Obmann